

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2020

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. Oktober 2019, RRB Nr. 2019/1649

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Prämien 2020.....	5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen.....	6
3.1 Anspruchsgruppen in der Prämienverbilligung.....	6
3.2 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.....	6
3.3 Ausgabenentwicklung bei den Verlustscheinen	7
4. Beitrag 2020	7
5. Parametermodell 2020	7
5.1 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit	7
5.2 Leistungsvorgaben des Bundes.....	8
5.3 Parameterwerte für 2020	8
6. Ausblick	9
7. Auswirkungen	10
8. Rechtliches.....	11
9. Antrag.....	11
10. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten. Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert. Der Kantonsbeitrag entspricht 80% des Bundesbeitrags und wird vom Kantonsrat endgültig festgelegt. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2020 für den Kanton Solothurn 90'515'081 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 72'412'065 Franken. Dies ergibt für das Jahr 2020 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 162'927'146 Franken.

Die Prognosen für das Jahr 2020 zeigen, dass der gesetzlich vorgesehene Kredit für die Prämienverbilligung knapp ausreicht, die Ansprüche im gewohnten Umfang zu decken. Die verfügbaren Mittel werden nach wie vor stark durch Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe verbraucht. Für die ordentliche Prämienverbilligung können im Jahr 2020 knapp 40 Mio. Franken bereitgestellt werden. Die Ausgabenentwicklung bedingt, dass auch für das Jahr 2020 das Parametermodell bis an die gesetzlichen Grenzen ausgeschöpft wird. Damit bleiben Haushalte mit Anspruch auf ordentliche Prämienverbilligung weiterhin mit einem vergleichsweise hohen Anteil an selbst getragenen Kosten belastet. Trotz dieser sozialpolitisch unbefriedigenden Situation zeigen vorläufige Resultate einer Untersuchung, dass im Kanton Solothurn die Leistungsvorgaben des Bundes grundsätzlich eingehalten werden.

Sehr geehrte Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2020.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und hat auch die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen.

2. Prämien 2020

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung 2020 beträgt für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen nur 0.84% und bei den Kindern 0.9%. Bei den jungen Erwachsenen kommt es wie bereits im vergangenen Jahr zu einer Senkung der Prämie um 3.2% (Bundesamt für Gesundheit, kantonale Durchschnittsprämien 2020, Mitteilung vom 23. September 2019). Letzteres steht im Zusammenhang mit einer 2017 beschlossenen Gesetzesänderung, die einerseits eine Entlastung der Versicherer im Risikoausgleich für die jungen Erwachsenen vorsieht und andererseits bedingt, dass die Prämie für junge Erwachsene tiefer sein muss, als diejenige für Erwachsene. Die Durchschnittsprämien 2020 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Durchschnitts-Prämie 2020 SO¹⁾	476.00	361.00	112.00
Durchschnitts-Prämie 2019 SO	472.00	373.00	111.00

¹⁾ Die Durchschnittsprämie wird gemäss Art. 26 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301) auf den nächsten Franken gerundet.

3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

3.1 Anspruchsgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden drei Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen in Mio. Franken:

Jahr	Total	Ergänzungsleist. ¹⁾	Sozialhilfe ²⁾	Ordentliche Verb.
2008	96.1	28.0	14.0	54.1
2009	106.6	30.2	15.8	60.6
2010	124.6	35.6	19.5	69.5
2011	127.1	42.4	22.5	58.9
2012	125.2	46.2	22.0	54.0
2013	115.9	51.2	23.9	40.2
2014	116.2	55.3	25.8	34.2
2015	128.4	63.0	32.8	31.9
2016	143.9	64.9	33.8	43.9
2017	166.1	71.6	34.1	48.3
2018	165.4	76.7	34.1	42.7
2019 ³⁾	161.9	83.0	35.0	43.0

3.2 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Im Bereich der **Ergänzungsleistungen** zeigt die Statistik über die vergangenen Jahre, dass im Durchschnitt das Volumen für die Prämienverbilligung jedes Jahr um rund 5 Mio. Franken gestiegen ist. Dies ist einerseits bedingt durch eine Zunahme der Beziehenden, andererseits durch die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien. Seit 1. Januar 2010 werden zudem Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) ausgerichtet. Diese Gruppe wächst jedoch langsamer. Gesamthaft betrachtet, dürften Personen mit EL-Bezug 2020 erneut rund 5.0 Mio. Franken mehr an Prämienverbilligung als im Vorjahr benötigen.

Im Bereich der **Sozialhilfe** zeigt die Statistik, dass vor allem von 2014 auf 2015 deutlich mehr Mittel zur Deckung der Krankenversicherungsprämien verwendet werden mussten. Ab 2017 zeigt sich eine Stabilisierung, die aller Voraussicht nach auch für das 2020 noch anhalten dürfte. Dies, weil sich die Sozialhilfequote aktuell eher rückläufig zeigt und der Zuwachs an Dossier verhaltener verläuft.

EL-Beziehende erhalten infolge einer bundesrechtlichen Bestimmung vorläufig noch in jedem Falle die kantonale Durchschnittsprämie. Mit Inkrafttreten der EL-Reform, voraussichtlich auf 2021, bleibt diese Regelung im Grundsatz zwar erhalten. Liegt die tatsächliche Prämie jedoch unter diesem Betrag, dann erhalten EL-Beziehende neu nur noch die effektiven Ausgaben ge-

¹⁾ An EL-Beziehende wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2020 5'712 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird maximal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialdienste sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern.

³⁾ Provisorische Hochrechnungen anhand der Angaben Ausgleichskasse; ab 2019 ohne Verlustscheine.

deckt. Für Personen mit Sozialhilfe gilt im Kanton Solothurn diese Regelung schon seit langem; sie erhalten die individuelle Prämie, maximal die kantonale Durchschnittsprämie. Letzteres gilt seit 2015 auch für Beziehende von FamEL. Alle diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells; die Grösse der Anspruchsgruppe und die Höhe der Prämienverbilligung lassen sich nicht beeinflussen. Die gewährte Verbilligung wird direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

3.3 Ausgabenentwicklung bei den Verlustscheinen

Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG muss der Kanton 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten übernehmen. Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 11. Dezember 2018 (SGB 0128/2018) werden die Verlustscheine seit 2019 als separate Position in den Finanzgrössen soziale Sicherheit geführt. Es wurden für das 2019 12 Mio. Franken budgetiert. Damit wird die Übernahmeobligo des Kantons nicht mehr aus dem Gesamtkredit Prämienverbilligung geleistet. Es gilt allerdings, dass nicht abgeholte Prämienverbilligungen zur Deckung der Verlustscheine zu verwenden sind.

Der effektive Aufwand zur Deckung dieser **Verlustscheine** hat kontinuierlich zugenommen:

Jahr	Gesamtbetrag in Franken
2015	9.3 Mio.
2016	9.5 Mio.
2017	11.4 Mio.
2018	11.5 Mio.
2019	12.0 Mio.

Bei den Angaben zu den Verlustscheinen aus den Jahren 2018 und 2019 handelt es sich um provisorische Beträge.

4. Beitrag 2020

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag für 2020 für den Kanton Solothurn 90'515'081 Franken. Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% 72'412'065 Franken. Dies ergibt für 2020 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 162'927'146 Franken. Von diesen Mitteln stehen voraussichtlich für die individuelle Prämienverbilligung knapp 40 Mio. Franken zur Verfügung, nachdem für EL-Beziehende rund 88 Mio. Franken und für SH-Beziehende rund 35 Mio. Franken abgegrenzt worden sind.

5. Parametermodell 2020

5.1 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

Wie bereits erwähnt, können die Ausgaben im Rahmen des Kredites für die Prämienverbilligung bei den Beziehenden von EL und Sozialhilfe nicht beeinflusst werden. Dies führt dazu, dass für die **ordentliche Prämienverbilligung** nur so viel an Mitteln zur Verfügung steht, wie nicht bereits durch die genannten Anspruchsgruppen aufgebraucht wurde. Deshalb müssen diese Ausgaben anhand eines beweglichen Modells gesteuert werden. Gemäss § 89 des SG legt der

Regierungsrat die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie der Regierungsrat diese Werte festzulegen hat.

5.2 Leistungsvorgaben des Bundes

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 22. Januar 2019 (8C_228/2018) für den Kanton Luzern festgestellt, dass die 2017 in Kraft gesetzten Anspruchsgrenzen für die Prämienverbilligung nicht mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar sind und den Kanton Luzern angewiesen, die strittigen Anspruchsgrenzen für Haushalte mit Kindern und Jugendlichen aufzuheben. Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht relevant für andere Kantone:

- Die dem Urteil zugrundeliegenden Analysen präzisieren erstmals, wie der Begriff «mittlere Einkommen» zu interpretieren ist: Demnach werden Einkommen zwischen 70% und 150% des Medianeinkommens als mittlere Einkommen angesehen.
- Welches Spektrum der mittleren Einkommen bei Haushalten mit Kindern durch die Prämienverbilligung zu unterstützen ist, wird im Einzelnen im Urteil zwar nicht festgelegt. Es lässt aber den Schluss zu, dass zumindest in der unteren Hälfte der mittleren Einkommen einem relevanten Anteil der Haushalte Prämienverbilligung gewährt werden muss. Als untere Hälfte der mittleren Einkommen werden 70% - 110% des Medianeinkommens gedeutet.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung stetig zurückgegangen, weil ein grosser Teil der Gelder für die Prämienbeiträge von Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebeziehenden verwendet werden muss und bis 2018 auch noch Verlustscheine zu decken waren. Das Entkoppeln der Verlustscheine von der Prämienverbilligung hat zu einer Entlastung geführt. Die Ausgabenentwicklung der vergangenen Jahre zeigte jedoch schon bei Einführung dieser Massnahme, dass der aktuell im Kanton Solothurn vorgesehene Beitragsschlüssel von 80% des Bundesbeitrags wahrscheinlich gerade ausreicht, um die gesetzlichen Ansprüche aller Bezugsgruppen zu decken. Dies allerdings nur dann, wenn das Parametermodell weiterhin am untersten möglichen Rand gehalten wird. Diese Prognose scheint sich zu bestätigen, denn die für 2019 eingestellten Mittel im Umfang von 161.6 Mio. Franken liegen gemäss Hochrechnung um 300'000 Franken zu tief. Damit besteht bei den Parametern weiterhin kein Spielraum.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch für den Kanton Solothurn die Frage gestellt, ob die durch das Bundesgericht herausgearbeiteten Leistungsvorgaben trotz Verknappung der Mittel eingehalten werden. Deshalb lässt das Department des Innern die Situation durch die Firma econcept, Zürich überprüfen. Der Schlussbericht zur Studie wird auf den Spätherbst 2019 erwartet. Für die Prämienverbilligungsvorlage 2020 wurde allerdings ein vorläufiger Zwischenbericht eingeholt. Gemäss diesem werden die bundesrechtlichen Vorgaben aktuell auch bei einem Parametermodell, welches bis an die gesetzlichen Grenzen ausgeschöpft wird, eingehalten.

5.3 Parameterwerte für 2020

Von folgenden Parametern ist auszugehen:

Richtprämie:

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern. Die maximal mögliche Senkung von insgesamt 30% muss voll ausgeschöpft werden.

Eigenanteil:

Gemäss § 70 Absätze 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die rechtlich mögliche Reduktion ist vollständig anzuwenden.

Massgebendes Einkommen I:

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt (§ 70 Absätze 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000 Franken verändern; die maximale Reduktion ist auszuschöpfen.

Massgebendes Einkommen II (50%-Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):

Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000 Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Dieser Spielraum ist ebenfalls vollständig zu nutzen.

Anrechnung Vermögen:

Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Auch hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

Subventionsgrenze:

Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist vollumfänglich auszuschöpfen.

Zusammenfassend soll auf 2020 folgendes Parametermodell angewendet werden:

Parameter 2020:	Richtprämie Erwachsene 334, Junge Erwachsene 253, Kinder 79 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 360 Eigenanteil: 10%-16% Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken Anteil Vermögen: 50%
Parameter 2019:	Richtprämie Erwachsene 331, Junge Erwachsene 262, Kinder 78 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 360 Eigenanteil: 10%-16% Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken Anteil Vermögen: 50%

6. Ausblick

Am 17. März 2017 hat das Bundesparlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beschlossen (BBl 2017 2389).

Die Änderung sieht vor:

- Eine Entlastung der Versicherer im Risikoausgleich für die jungen Erwachsenen.
- Die Verpflichtung der Versicherer, für Kinder und für junge Erwachsene eine tiefere Prämie festzulegen als für die übrigen Versicherten; die Prämie für Kinder muss tiefer sein als diejenige für junge Erwachsene.
- Eine Erhöhung der Prämienverbilligung für Kinder durch die Kantone auf mindestens 80%.

Diese Änderungen werden am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Für die Kantone gilt eine zweijährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Systeme der Prämienverbilligung. Im Kanton Solothurn ist entsprechend auf das Jahr 2021 die Sozialverordnung anzupassen. Die Änderungen werden die Kosten bei der Prämienverbilligung beeinflussen; es wird eine Kostensteigerung erwartet, die wahrscheinlich nicht durch die Senkungen bei den Prämien für die jungen Erwachsenen ausgeglichen werden kann. Das genaue Ausmass ist aber noch unbekannt.

Weiter ist zu erwähnen, dass die mit der Überprüfung des Prämienverbilligungssystems beauftragte Firma econcept auch der Frage nachgeht, ob sich in der aktuellen Gesetzgebung Lücken zeigen, die mit Blick auf die Bundesvorgaben ein Risiko darstellen und angepasst werden sollten. Aktuell lassen sich solche auf Ebene des Sozialgesetzes nicht ausmachen; allerdings zeigt sich voraussichtlich Anpassungsbedarf bei der Sozialverordnung. Dieser wird zusammen mit den oben ausgeführten Anpassungen nachgeführt.

7. Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Ökonomisch betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits aber den öffentlichen Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

Sozial betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zur medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte.

Ökologisch hat die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

8. Rechtliches

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten (Art. 65 KVG). Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert (Art. 66 Abs. 1 KVG; § 93 Abs. 1 SG). Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest (§ 93 Abs. 3 SG).

Die beantragten Beiträge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich zudem um gebundene Ausgaben (§ 55 Abs. 1 Bst. a WoV-G; BGS 115.1).

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem Referendum (Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, SR 131.221 und § 93 Abs. 3 SG).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

10. Beschlussesentwurf**Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2020**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2019 (RRB Nr. 2019/1649), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2020 entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages und wird auf 72'412'065 Franken (80% von 90'515'081 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (5)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4)
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle